

Extremismus und Fundamentalismus in der Welt der Medien

Wie neue Formen der Propaganda gezielt auch junge Menschen in den Blick nehmen

Daniel Hajok

Politischer Extremismus und religiöser Fundamentalismus sind nun keineswegs neue Erscheinungen unserer Gegenwart. Befeuert durch die aktuellen Entwicklungen in der arabischen Welt und die Unfähigkeit unserer Gesellschaft, das mitverschuldete »Flüchtlingsproblem« angemessen zu lösen, scheinen rechtsextremes Gedankengut, aber auch radikale fundamentalistische Ideen aktuell Hochkonjunktur zu haben – in der Realität wie in Welt der Medien. Führende Politiker, Demokraten und engagierte Menschen sehen hier eine neue Gefahr, mit der unsere schon in arm und reich, benachteiligt und privilegiert gesplante Gesellschaft nun zwischen die extremen Pole von Rechtsextremisten und Fundamentalisten gerät. Es ist erst wenige Tage her, als wir die vorläufigen Zahlen zu den Entwicklungen im letzten Jahr zu lesen bekamen: Allein die rechtsextreme Gewalt hat demnach ihr Ventil in fast 14.000 Straftaten gefunden – ein Anstieg um mehr als 30 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Spiegel Online 2016).

Jugendschützer beobachten neben der gestiegenen realen Gewalt sorgenvoll eine zunehmende mediale Präsenz von offenen und verdeckten Aufrufen zur Gewalt für die Durchsetzung extremer politischer und religiöser Interessen. Sie sind zunehmend direkt an Jugendliche adressiert und versuchen hier ihren »Nachwuchs« zu ködern. Nachfolgender Beitrag gibt einen aktuellen Überblick über die aus Jugendschutzsicht problematischen Entwicklungen in der Welt extremistischer und fundamentalistischer Medien. Dabei wird vor allem auf die aktuellen Zahlen der erst kürzlich veröffentlichten Berichte von jugendschutz.net zurückgegriffen und ein an anderer Stelle bereits gegebener erster Überblick zur Indizierung extremistischer und fundamentalistischer Medien (vgl. Hajok 2016) um die 70 Fälle aus diesem Bereich ergänzt, die allein in der zweiten Jahreshälfte 2015 auf dem Index landeten.¹

Politischer Extremismus im Fokus

Mit dem letzten Jahresbericht von jugendschutz.net (2015a), mit dem die an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebundene Stelle kürzlich ihre Ergebnisse zu den Recherchen und Kontrollen 2014 im Internet veröffentlichte,

sind extremistische Darstellungen ein weiteres Mal in den Fokus der Jugendschützer gelangt. Zwei aktuelle Entwicklungen werden als besonders markant hervorgehoben: Zum einen der Rechtsextremismus, der mit muslimfeindlicher Hetze im Netz heute Breitenwirkung erzielt. Um dieses Phänomen geht es im nachfolgend im ersten Teil. Zum anderen hebt der Bericht auch die Propagierung einer radikal-islamistischen Ideologie im Netz als relativ neues »Jugendschutzproblem« hervor, mit der explizit Jugendliche in Deutschland für den Dschihad geködert werden sollen. Um dieses Phänomen geht es im zweiten Teil.

Man kann es drehen und wenden, wie man will: Die Zahlen des Berichts von jugendschutz.net sind alarmierend. So hat die Stelle im Jahre 2014 wieder ca. 8.000 Verstöße gegen unsere Jugendschutzbestimmungen registriert und

Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler und Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM).

mit ihrer Arbeit ein weiteres Mal eindringlich unterstrichen, dass das Netz weiterhin der Problembereich Nummer Eins des Jugendmedienschutzes in Deutschland ist. Neben Pornografie (31 %) und den zahlreichen Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger (23 %) ist mittlerweile auch eine ungeheure Fülle extremistischer Inhalte (26 %) unter den beanstandeten Angeboten zu finden. Verglichen mit den Recherchen aus den Jahren zuvor, haben extremistische Inhalte damit zahlenmäßig und relational zugenommen. Massenhaft verbreitet wird insbesondere rechtsextreme Propaganda, allem voran im Social Web.

Auch bei den von der KJM ausgewiesenen Aufsichtsfällen zu Telemedien hat sich (Rechts-)Extremismus mit bislang knapp 100 Prüffällen als eine eigenständige Jugendschutzkategorie etabliert (vgl. KJM 2015). In dieser Größenordnung bewegen sich auch die Hinweise und Beschwerden, die im Jahr 2014 bei der Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) zu rechtsradikalen und volksverhetzenden Inhalten im Internet eingegangen sind (vgl. FSM 2015). Sie gelten

in besonderem Maße als Seismograph der aktuellen Entwicklungen bzw. spiegeln wohl am ehesten die Sensibilität in der Bevölkerung hinsichtlich der Jugendschutzverstöße im Internet wider.²

Angesichts der gestiegenen Bedeutung verwundert es nicht, dass die bekannte Initiative *Klicksafe* beim diesjährigen *Safer Internet Day* am 9. Februar »Extrem im Netz« als Schwerpunktthema gesetzt hat. Der Fokus lag hier zum einen auf extremen Gewaltvideos im Netz, zum anderen auf ausländerfeindlichen Hassbotschaften und rechtsextremen Onlineaktivitäten. Jugendschutz.net wiederum wartete bereits letztes Jahr mit einem separaten Bericht zum Rechtsextremismus im Netz auf, in dem das Problemfeld differenziert beschrieben wird (vgl. jugendschutz.net 2015b). Die hier aufgezeigten Entwicklungen werden im aktuellen Diskurs dann auch so gelesen, dass fremdenfeindliche Hetze und neonazistische Parolen im Social Web heute alltägliche Realität sind (vgl. Nolden 2015).

Um es an Zahlen und Inhalten festzumachen: Mehr als 6.100 rechtsextreme Webangebote hat jugendschutz.net im Jahr 2014 gesichtet und mehr als 1.750 Verstöße gegen unsere gesetzlichen Bestimmungen registriert. Die mit Abstand meisten beanstandeten Inhalte wurden im Social Web, im Gros bei den »Globalplayern« aus den USA (*Facebook, YouTube, Twitter*) aufgespürt und in neun von zehn Fällen sogar als strafbar eingeschätzt. Hinsichtlich der mit den Angeboten verfolgten Intentionen verweist der Bericht auf drei zentrale Dimensionen von Rechtsextremismus im Netz: die Rekrutierung über anschlussfähige Themen, die Provokation mit jugendkulturellen Phänomenen als Anknüpfungspunkt und die Radikalisierung mit unverhohlenen Hass- und Gewaltaufrufen (vgl. jugendschutz.net 2015b).

Ohne Frage ist die Propaganda im Social Web auch unter dem Gesichtspunkt der Vernetzung und des Austauschs rechtsextremer Gruppierungen zu sehen. Zudem scheint sie durchaus geeignet, interessierte Neulinge in vorhandene Strukturen einzubinden. Auch weiß man, dass die »Führungsriege« der rechten Szene die Berichterstattung aufmerksam beobachtet (sicher auch den jugendschutz.net-Bericht) und die eigenen Strategien und Taktiken daran ausrichtet.³ Inhaltlich ste-

hen bei den von jugendschutz.net beanstandeten Angeboten Fremdenfeindlichkeit, Muslimenfeindschaft, Antisemitismus, Verschwörungstheorien, Antiziganismus und Hass auf Homosexuelle im Mittelpunkt. Immerhin – das die gute Nachricht – ist der von jugendschutz.net eingeschlagene Weg, bei festgestellten Verstößen direkt die Provider zu kontaktieren, ein aus Jugendschutzsicht recht effektiver Weg.⁴

Beziehen wir nun die mittlerweile fast 62-jährige Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle mit ein, dann zeigt sich über das Internet als aktuell wichtigste Distributionsform rechtsextremer Propaganda hinausgehend, dass es sich bei den soeben genannten Kerninhalten um klassische ›Spielarten‹ von Rechtsextremismus handelt, die mit Ausnahme der Stilisierung von Muslimen zum ›neuen Feindbild‹ bereits früh auch die Jugendschützer auf den Plan gerufen haben.

Indizierungen extremistischer Medien an der Bundesprüfstelle

Schauen wir uns die Sache genauer an: Politisch-extremistische Darstellungen stehen bei der Indizierung jugendgefährdender Medien bis heute zwar nicht im Vordergrund, sie prägten dennoch bereits früh die Praxis an der Bundesprüfstelle. Insgesamt betrachtet sind bis Ende letzten Jahres fast 1.800 Medien aus diesem Bereich als jugendgefährdend eingestuft und auf den Index gesetzt worden. Relational sind damit mehr als zehn Prozent aller bislang indizierten Medien dem politischen Extremismus zuzuordnen, wobei die Prüffälle in der jüngeren Vergangenheit spürbar zugenommen haben. So wurden allein in den letzten zehn Jahren mehr als 20 Prozent aller indizierten Medien wegen extremistischer Darstellungen auf den Index gesetzt. Zusammengenommen machen diese neueren Fälle fast zwei Drittel aller bislang wegen extremistischer Darstellungen indizierten Medien aus. Kurzum: Eine Zunahme von Extremismus auch in der Welt der Medien auf ein aktuell unerträgliches Maß ist eine Tatsache, die wir nicht wegdiskutieren können, sondern der wir mit Prävention und Restriktion wirksam begegnen müssen.

Die Spur der Indizierung von Medien wegen politisch-extremistischer Darstellungen lässt sich dennoch bis zu den Anfängen der Bundesprüfstelle zurückverfolgen: Auf die in den 1950er-Jahren vereinzelt wegen rassenhetzerischer Aussagen indizierten Leihbücher, Kriminal- und Abenteuerromane folgten in den 1960er-Jahren die viel diskutierten Ausgaben der *Landser*-Reihe sowie einige Roma-

ne von Kriegsveteranen. Ab Ende der 1960er-Jahre mehrten sich die auf Schallplatte gebannten tendenziösen Dokumentationen zum Dritten Reich, die in den 1970er-Jahren dann auch im Mittelpunkt einiger Bildbände, Taschenbücher, Broschüren und Zeitschriften standen (vgl. Hajok 2014). Nach vereinzelt NS-verherrlichenden Videofilmen im Videozeitalter etablierten sich ab Mitte der 1980er-Jahre Tonträger als wichtigste Distributionsform von meist rechtsextremer Propaganda und nationalsozialistischen Hasstiraden.

Mittlerweile sind über 1.000 Tonträger (meist CDs) wegen ihrer extremistischen Inhalte indiziert worden, wobei die Anträge bzw. Anregungen zumeist von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder eingereicht wurden. Unterm Strich machen die Tonträger damit das Gros (64 %) aller Medien aus, die bislang wegen ihrer extremistischen Inhalte als jugendgefährdend eingestuft und auf den Index gesetzt wurden. Ab Mitte der 1990er-Jahre geriet dann das Internet in den Fokus der Bundesprüfstelle. Einige Unterseiten der Website des bekannten Holocaust-Leugners Ernst Zündel waren 1996 die ersten indizierten Internetangebote überhaupt. Seitdem sind bereits über 250 Onlineangebote wegen ihrer extremistischen Darstellungen hinzu gekommen.

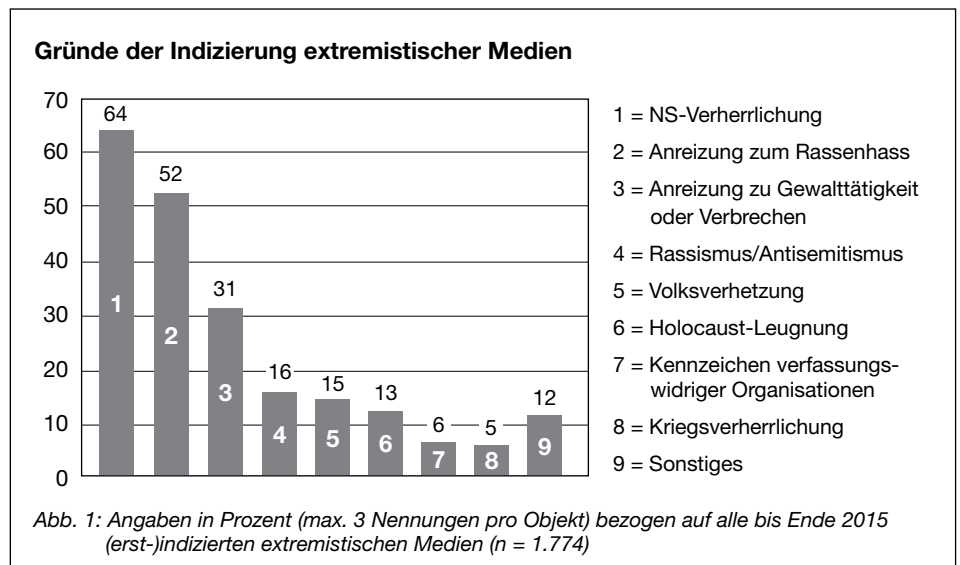
Tatbestände einer Jugendgefährdung durch extremistische Medien

Die bislang wegen ihrer politisch-extremistischen Darstellungen indizierten Medien sind fast ausschließlich dem rechtsradikalen Spektrum zuzuordnen und lassen ihre Bezüge zur Ideologie des Dritten Reiches in aller Regel offenkundig werden. Politischer Extremismus aus dem

linksradikalen Spektrum ist demgegenüber nur sehr selten unter den indizierten Medien zu finden. Dies spiegelt sich auch in Abb. 1 wider. Anhand des hier veranschaulichten Stellenwerts der verschiedenen Tatbestände und Fallgruppen zeigt sich aber nicht nur, dass die verschiedenen ›Spielarten‹ von Rechtsextremismus im Mittelpunkt stehen, sondern die einzelnen Angebote in aller Regel gleich mehrere Kategorien einer Jugendgefährdung erfüllen. Gleich ob Trägermedien oder Onlineangebote – in den meisten Fällen attestierten die Gremien der Bundesprüfstelle den Darstellungen auch eine strafrechtliche Relevanz (Listeneintrag B bzw. D).

Der Hauptgrund für die Indizierung von Medien aus dem Spektrum des politischen Extremismus ist die NS-Verherrlichung. Fast zwei Drittel der Indizierungen liegen darin begründet. Damit sind bis heute bereits deutlich mehr als 1.000 Medien als jugendgefährdend eingestuft und indiziert worden, weil sie – meist ganz offenkundig – den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen, seine Ideologie propagieren oder befürworten, das NS-Regime und seine Führungspersonlichkeiten glorifizieren. Darunter befinden sich fast 750 Tonträger von Bands meist aus dem rechtsextremen Spektrum, deren Liedtexte gerade in den letzten Jahren (wieder) häufiger den Tatbestand der NS-Verherrlichung erfüllten (vgl. Wegmann 2016).⁵

Davon abgesehen wurden bis Ende 2015 bereits über 150 Internetangebote, mehr als 100 Zeitschriften, Broschüren oder Fanzines sowie über 50 Bücher wegen einer NS-Verherrlichung indiziert. Bei frühen Vertretern wie dem mittlerweile folgeindizierten Buch *Trotzdem* von Hans Ulrich Rudel oder mehreren Ausgaben der *Landser*-Reihe ging es im Kern



um eine Kriegsverherrlichung allgemein und Glorifizierung des Zweiten Weltkrieges speziell, wie sie insgesamt betrachtet jedem 20. Titel indizierter extremistischer Medien attestiert wurde.

Hinzu kommen noch zig Bildträger und Filme sowie einige Computerspiele, mit denen die NS-Verherrlichung in interaktive Settings eingebunden wurde. Zwei frühe Beispiele sind das 1987 indizierte Rollenspiel *Hitler Diktator*, in dem sich die Spieler zu nationalsozialistischen Führern aufschwingen, um die Weltherrschaft zu erringen, und das 1989 indizierte Adventure *KZ-Manager* mit dem Spielauftrag, sich im Handlungsfeld eines Konzentrationslagers vom Hilfsarbeiter zum Manager ›hochzuarbeiten‹. Die Indizierung einer Spiele-App letztes Jahr zeigt, dass die faszinierende Welt digitaler Spiele auch aktuell nicht frei ist von Kriegs- und Kampfhandlungen, die den Nationalsozialismus verherrlichen.

Der zweitwichtigste Grund für die Indizierung extremistischer Medien ist die Anreizung zum Rassenhass. Sie wurde in der Vergangenheit jedem zweiten Titel aus der Sparte attestiert. Verwirklicht wird der Tatbestand, der das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) konkretisiert, in aller Regel mit Texten, in denen zum Hass vor allem gegen ausländische und jüdische Mitbürger aufgerufen bzw. angestachelt wird. In den letzten Jahren zielten die Hasstiraden, die sich in den mit Abstand meisten, über 700 Fällen auf Tonträgern mit rechtsextremer Musik fanden, zunehmend auf Asylbewerber, Homosexuelle, politisch Andersdenkende und Muslime ab. Zudem propagieren die als jugendgefährdend eingestuftes Liedtexte (rechts-)extremer Musik seit Mitte der 2000er-Jahre wieder vermehrt das Judentum als zentrales ›Feindbild‹ (vgl. Wegmann 2016).

In jeweils über 50 Fällen war die Hetze bislang im Internet und in Fanzines zu finden, in über 30 Fällen in Büchern und hier vor allem in den Kontext einer tendenziösen Geschichtsschreibung (z.B. zum Judentum) eingebettet oder eher ›beiläufig‹ Rahmung von Abenteuer- und Kriminalromanen. Am Beispiel des 1954 indizierten Leihbuchromans *Kleines Geschäft mit der Liebe* von Gerd Dahlen, der wegen seiner präsentierten Zerrbilder, die das 12er-Gremium an die Rassenhetze des vergangenen Regimes erinnerten und ihm geeignet erschienen, Rassenhass zu wecken (vgl. Hajok 2014), zeigt sich, dass solche Darstellungen an der Bundesprüfstelle von Beginn an als jugendgefährdend eingestuft wurden.

Unterhalb der Schwelle einer (konkreten) Anreizung zu Rassenhass, der als

eine gesteigerte feindselige Haltung über eine bloße Ablehnung oder Verachtung von Menschen einer bestimmten Nationalität, Religion etc. hinaus geht (vgl. Liesching 2012), wurden an der Bundesprüfstelle bislang auch über 250 Medien wegen der Verbreitung von Rassismus und Antisemitismus indiziert. Auffällig häufige Distributionsformen waren hier neben Tonträgern auch Webseiten, Blogs, Foren (deutsch-)nationalistischer Bewegungen, Organisationen und Vereinigungen sowie wissenschaftlich anmutende Druckschriften zum Judentum, zur Reichskristallnacht etc., in denen die rassistischen und antisemitischen, auch undifferenziertere fremden- und ausländerfeindliche Äußerungen, oft in eine übergeordnete Ideologie, Verschwörungstheorie oder Rassenlehre eingebettet sind.

Meist zusätzlich zu anderen Kriterien einer Jugendgefährdung erfüllte in der Vergangenheit etwa jedes dritte Objekt, das wegen extremistischer Darstellungen indiziert wurde, den Tatbestand einer Anreizung zu Gewalttätigkeit und Verbrechen. In aller Regel handelt es sich um die Propagierung von Gewalt gegen andere Menschen. In über 250 Fällen sahen die Prüfungsgremien hier auch die Grenze zum strafrechtlich relevanten Bereich überschritten, vor allem wenn mit konkreten Aufrufen zum Töten von Mitbürgern der Straftatbestand einer Volksverhetzung verwirklicht wird. Waren es bis in die 1990er-Jahre hinein vor allem Druckschriften, landen die Gewaltaufrufe seitdem vor allem über die Tonträger von Rechtsrockbands auf den Tischen der Bundesprüfstelle. Die hier offen propagierte Gewalt richtet sich meist gegen ausländische Mitbürger (v.a. mit türkischen und jüdischen Wurzeln).⁶

In bislang weit über 200 Fällen überschritten die extremistischen Darstellungen auch die Grenze zum strafrechtlichen Bereich mit der Holocaust-Leugnung. Sie wird zwar erst seit 1994 mit dem ergänzten Abs. 3 des § 130 Strafgesetzbuch (StGB) als ein (weiterer) Straftatbestand der Volksverhetzung erfasst, ein Indizierungsgrund ist sie aber bereits seit Ende der 1970er-Jahre (vgl. Hajok 2014). Frühe Beispiele sind das bekannte pseudowissenschaftliche Pamphlet *Starben wirklich sechs Millionen?* von Richard Harwood (indiziert 1978) und *Der Jahrhundertbetrug* von Arthur R. Butz (indiziert 1979). Hauptdistributionsform waren dann auch lange Zeit die Druckschriften. Von den immerhin noch deutlich über 100 Titeln, die in den letzten 20 Jahren indiziert wurden, war die unverhohlene Verharmlosung bzw. Leugnung des Holocaust bei einem Viertel ein Indizierungsgrund (vgl. Hajok 2015).

Die hier und anderswo versammelten Texte sind seit Mitte der 1990er-Jahre vermehrt auch im Netz aufzufinden. Mittlerweile sind wegen solcher Inhalte bereits über 100 Internetangebote – das ist etwa die Hälfte aller wegen einer Holocaust-Leugnung indizierten Medien – auf die Liste für jugendgefährdende Medien gesetzt und seit April 2003 regelmäßig auch als strafrechtlich relevant in Listenteil D eingetragen worden. Internetangebote standen in den jüngeren Vergangenheit auch im Zentrum bei den Medien, die – in aller Regel zusätzlich zu anderen Kriterien der Jugendgefährdung – wegen einer Verherrlichung des Nationalsozialismus durch die Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger bzw. verfassungsfeindlicher Organisationen auf dem Index landeten. Eine besondere Bedeutung haben hier spezielle Onlineshops, deren Produktpalette von Tonträgern mit rechtsextremer Musik, Schriften, Textilien, Accessoires und Symbolen bis hin zu originalgetreuen Nachbildungen aus der NS-Zeit reicht, darunter – man mag es kaum glauben – zuweilen auch Replica von ZYKLON-B Kanistern.

Religiöser Fundamentalismus als neues Jugendschutzproblem

Kommen wir zum Bereich der fundamentalistischen Medien, die den Jugendschutz nun vor neue Aufgaben stellen. Seit 2012 im Fokus von jugendschutz.net wurde Dezember 2015 ein Bericht zu Islamismus im Internet vorgelegt und auch hier das Social Web als Hauptdistributionsform für eine jugendgefährdende Propaganda identifiziert (vgl. jugendschutz.net 2015c). Vor allem *Facebook*, *YouTube* und *Twitter* werden von den Fundamentalisten aktiv als Rekrutierungsplattformen genutzt, um mit den gezielt lancierten Beiträgen nicht nur eine insgesamt große Reichweite zu erlangen, sondern auch explizit deutschsprachige Jugendliche anzusprechen. Darüber hinaus stellt jugendschutz.net in seinem Bericht fest, dass auch jugendaffine Suchanfragen mit einschlägigen Begriffen wie »ISIS«, Wortkombinationen wie »Muslim« und »Piercing« oder die Videosuche nach deutschen Rappern zu islamistischen Propagandaangeboten führen. Ebenso werden beliebte Frage-Antwortplattformen wie *ask.fm* von Dschihadisten für die Propaganda instrumentalisiert (ebd.).

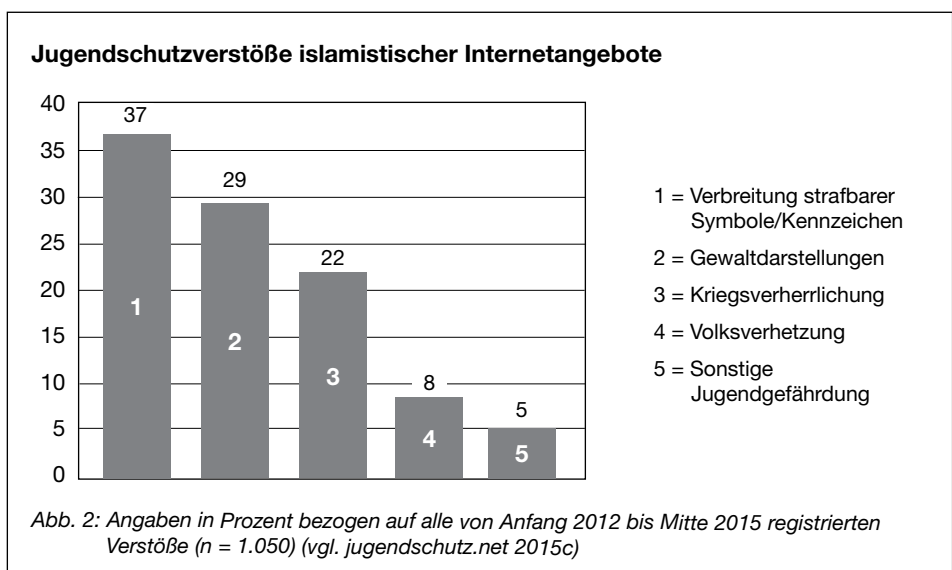
Islamismus im Internet ist längst nicht nur gegenwärtig, er füllt auch ein breites Spektrum aus, das von subtiler Beeinflussung bis hin zum offenen Aufruf zu Hass und Gewalt reicht (vgl. Glaser & Frankenberger 2016). Mit gezielt gesetzten Themen und bewusst eingesetzten Pro-

pagandastrategien hat es sich in den letzten Jahren noch weiter ausdifferenziert. Als zentrale Aspekte hebt der Bericht von jugendschutz.net hervor: lebensweltnahe Angebote mit erlebnisorientierter Ansprache dienen als Köder für neue Anhänger, moderne Bildpropaganda mit hippen Grafiken und Comicfiguren als niedrigschwellige Zugangsmöglichkeit, Videos und auf Jugendliche zugeschnittene Clips als zentraler Träger islamistischer Botschaften, Musik als Mittel der ideologischen Indoktrination, jugendkulturell verorteter Hip-Hop als Werbemittel für salafistische Ideen, Schockdarstellungen als Instrument zur Legitimierung von Gewalt. Zudem werden Terror und Konflikte (v.a. der Israel-Palästina-Konflikt) bewusst zur Rechtfertigung antisemitischer Hetze verwendet und auf perfide Weise sogar Kinder für die dschihadistische Propaganda instrumentalisiert.⁷

Nicht nur der Bericht von jugendschutz.net weist darauf hin, dass mit solchen Angeboten gerade junge Menschen in Deutschland für einen gewaltorientierten Islamismus rekrutiert werden sollen. Ein fruchtbarer Nährboden hierfür sind Krisen- und Desintegrationserfahrungen sowie eine besondere Vulnerabilität junger Menschen, ohne dass sich ein einheitliches ›Profil‹ gefährdeter Jugendlicher oder einheitliche Verläufe einer ideologischen Radikalisierung ausmachen lassen. Nach gegenwärtiger Forschungslage sind biografische Belastungen (z.B. Verlust oder Gefängnisaufenthalt naher Angehöriger), sozialstrukturelle Deprivation (z.B. defizitäre Einbindung in den Bildungs-, Ausbildungs- und Erwerbsektor), Entfremdung und Diskriminierung, eine proaktive Abgrenzung von Elterngeneration und der Mehrheitsgesellschaft Erwachsener sowie die Suche nach sozialen Beziehungen und Zugehörigkeit die zentralen Hintergründe (vgl. Glaser 2016).

Kategorien der Jugendschutzverstöße durch fundamentalistische Medien

Die im Bericht von jugendschutz.net zum Islamismus im Internet veröffentlichten Zahlen zu den beobachteten Verstößen von Angeboten, die gezielt im soeben nur kurz skizzierten Nährboden ihre Saat eines gewaltorientierten Islamismus austreuen, sind alarmierend. So wurden allein im Zeitraum Anfang 2012 bis Mitte 2015 über 1.000 Verstöße registriert. Wie Abb. 2 zeigt, wurden die geprüften Angebote vor allem wegen der Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bzw. strafbarer Symbole, der erhaltenen Gewaltdarstellungen an sich oder einer Kriegsverherrlichung als jugendgefährdend ein-



gestuft. Nicht wenige erfüllten auch den Tatbestand der Volksverhetzung.

Ein wichtiger Hintergrund für die fast 400 Internetangebote, die von jugendschutz.net wegen der hier verbreiteten strafbaren Symbole als Verstoß gegen den Jugendschutz eingeschätzt wurden, sind die (nicht mehr anfechtbaren) Verbote der salafistischen Vereinigungen *Millatu Ibrahim* in Solingen und *DawaFFM* in Frankfurt am Main sowie des Islamischen Staates (IS) an sich, mit dem nicht nur das Sammeln von Spenden, die Rekrutierung von Kämpfern und jegliche andere Unterstützung der Organisation strafbar ist, sondern eben auch die öffentliche Verwendung der IS-Kennzeichen.⁸

Über 300 Internetangeboten attestierte jugendschutz.net einen Jugendschutzverstoß, da hier grausame Gewalt in einer verherrlichenden, verharmlosenden oder die Menschenwürde verletzenden Form dargestellt wurden. Dabei handelte es sich in aller Regel um die Darstellung realer Gewalt, deren Verbreitung im Internet mit den Konflikten in Syrien und im Irak in den letzten Jahren stark zugenommen hat (vgl. jugendschutz.net 2015c). Die Abscheulichkeit und Grausamkeit der Gewalthandlungen, die regelmäßig bereits im realen Kontext ihrer Anwendung einer perfiden Inszenierung folgen, übersteigen nicht selten das, was uns bislang an brutalen Bildern medial repräsentiert wurde.

Über 200 Internetangebote stuft jugendschutz.net wegen der Verherrlichung des bewaffneten Dschihad als kriegsverherrlichend ein. Fast 100 Angeboten attestierte die Jugendschutzstelle eine Volksverhetzung durch Äußerungen, die sich vor allem gegen Juden, Nicht-Muslime und Homosexuelle richteten. Unklar bleibt indes, wie erfolgreich die eingeleiteten Gegenmaßnahmen tatsächlich waren. Jugendschutz.net belässt es

jedenfalls nicht bei der Aufspürung von Verstößen, sondern kontaktiert Provider und Plattformbetreiber, um eine schnelle Löschung oder zumindest Sperrung der Angebote für den Zugriff von deutschen Servern zu ermöglichen, was bei den Globalplayern *Facebook*, *YouTube* und *Twitter* in den meisten Fällen erfolgreich ist (ebd.).

Aufruf zum Dschihad als Hauptgrund einer BPJM-Indizierung

Hinsichtlich einer politisch oder religiös motivierten Beeinflussung junger Menschen standen an der Bundesprüfstelle auch in den letzten Jahren rechtsextremistische Medien im Mittelpunkt. Entgegen der zuweilen deutlich vernehmbaren gesellschaftlichen Diskurse spielte eine mögliche Jugendgefährdung durch extremistische Medien aus dem linken Spektrum bislang eine ebenso untergeordnete Rolle wie eine mögliche religiös-weltanschauliche Gefährdung oder die schon länger zurückliegenden Indizierungen von Medien aus dem Bereich des Okkultismus oder Satanismus. Dass auch Darstellungen aus dem Bereich des religiösen Fundamentalismus bisher eher selten verhandelt wurden, hat schlicht und ergreifend mit der (noch) sehr überschaubaren Anzahl eingehender Indizierungsanträge zu tun.

Bis Ende 2015 wurden etwa zwei Dutzend Internetangebote und zwei Broschüren wegen ihrer fundamentalistisch-islamistischen Darstellungen als jugendgefährdend eingestuft und indiziert. Die meisten sind klar dem Salafismus zuzuordnen, der mit seiner ultrakonservativen Auslegung des Islam auf die vollständige Transformation von individuellem Lebenswandel, Staat und Gesellschaft abzielt (vgl. Glaser & Frankenberger 2016). Mit seiner ›Eindeutigkeit‹ ist er gerade

für junge Muslime und Konvertiten in Deutschland attraktiv und ermöglicht ihnen einen Rückzug in die weltweite Gemeinschaft der Muslime. Dabei treten zum einen Identitätskonflikte, die den Alltag junger Muslime sonst prägen, in den Hintergrund – im salafistischen Bekenntnis zum Islam erübrigen sich Fragen nach der Vereinbarkeit von religiösen Werten und Traditionen mit Orientierungen und Erwartungen der deutschen Gesellschaft. Zum anderen bietet das salafistische Selbstverständnis einer vermeintlich authentischen Gemeinschaft eine »überhistorische Erklärung« für persönliche Erfahrungen mit Ressentiments und Diskriminierungen im Alltag (vgl. Nordbruch 2014).⁹

Hauptgrund einer Indizierung fundamentalistischer Medien durch die BPjM war bislang der Aufruf zum bewaffneten Kampf von Muslimen gegen Nicht-Muslime als erklärte Feinde des Islams. Tatbestand der Jugendgefährdung ist hier in aller Regel die Anreizung zu Gewalttätigkeit und Verbrechen. Die jugendgefährdende sozial-ethische Desorientierung wird darin gesehen, dass die geschilderten rechtswidrigen Taten bejaht werden bzw. die Darstellungen den Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB insgesamt eine bejahende Tendenz verleihen (vgl. Liesching 2012). Die meisten deshalb indizierten fundamentalistischen Medien waren auf *YouTube* eingestellte Videos mit (deutschsprachigen) Reden und Hasspredigten, Rapsongs und salafistische Kampflieder, in denen offen der gewalttätige Dschihad angepriesen und zur aktiven Beteiligung aufgerufen wird.

In einem aktuellen Artikel beispielhaft genannt werden die mit ihrer visuellen und akustischen Darbietungsform durchaus jugendaffinen Videos *Vom Boden der Ehre* und *Urlaubsgriße* von Abu Talha Al-Almani (vgl. Meier 2015). Dahinter steht der frühere Gangster-Rapper Deso Dogg (bürgerlich Denis Cuspert), der sich zu diesem Zeitpunkt längst als radikaler Salafist bekannt und der Terrormiliz IS angeschlossen hatte.¹⁰ Vier Internetangebote, darunter eine Unterseite einer radikalen Islambruderschaft, wurde in der Vergangenheit auch eine strafrechtliche Relevanz attestiert, weil hier explizit zum Töten (deutscher) Nicht-Muslime aufgerufen wurde (Listeneintrag D).

Fazit

Nicht zu übersehen ist – und damit soll abschließend noch einmal der Bogen zurück zu den wegen politisch-extremistischer Darstellungen indizierten Medien geschlagen werden – eine neuere Entwicklung in der Welt der Medien, die in ihrer

gesamtgemeinschaftlichen Brisanz nicht zu unterschätzen ist. So wurden in der jüngeren Geschichte der BPjM vermehrt muslim- bzw. islamfeindliche Medien wegen ihrer diskriminierenden Darstellungen von Muslimen und der damit verwirklichten Anreizung zu Rassenhass als jugendgefährdend eingestuft und indiziert. Zwei aktuellere Beispiele für Medien, die wegen ihrer gegen die Religionsgemeinschaft der Muslime gerichteten Darstellungen indiziert wurden, sind das Lied *Deine Stadt* von der Gruppe *Youth of Tomorrow* und das Online-Game *Call of Muezzin – Reconquista Warfare* (vgl. Meier 2015).

Solche Medien spielen den fundamentalistischen Kreisen insofern in die Hand, als dass Salafisten und andere gewaltorientierte Islamisten die hier und anderswo repräsentierte wachsende Islamfeindlichkeit in unserer Gesellschaft aktiv dazu nutzen, »um potentielle Rekruten davon zu überzeugen, dass die deutsche Gesellschaft tatsächlich gegen den Islam eingestellt sei und man sich dagegen wehren müsse« (Kaddor 2015, S. 19). Hier gilt es, eine eindeutige Antwort zu finden, um der Gefahr einer weiteren Radikalisierung und Spaltung unserer Gesellschaft wirksam zu begegnen. Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes müssen wir indes weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, um mit präventiven Angeboten einer Radikalisierung junger Menschen entgegenzuwirken, gleich ob von rechten Rand der Gesellschaft oder von fundamentalistischen Kreisen initiiert. Der restriktive Jugendmedienschutz muss demgegenüber weiterhin ein wachsames Auge auf die Entwicklung in der Welt der Medien haben und auch mit seinen »härtesten Instrumenten« die Kontaktmöglichkeiten junger Menschen mit jugendgefährdenden und zugleich häufig strafrechtlich relevanten Inhalten minimieren.

¹ Die hier vorgenommene Detailanalyse ist Teil einer umfassenden Studie zur Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle, bei der alle Entscheide des 12er- und 3er-Gremiums einer systematischen Analyse unterzogen wurden. Nach einer auf die Argumentationen der Prüfungsgremien zu »besonderen« Fällen bezogenen Darstellung (vgl. Hajok 2014), wurde letztes Jahr ein quantitativer Gesamtüberblick veröffentlicht (vgl. Hajok 2015).

² Im Gegensatz zu den Indizierungen der BPjM, denen ein formaler Antrag von den berechtigten Stellen (BMFSFJ, OLJB, KJM, Landesjugendämter, Jugendämter) oder eine Anregung von anderen Behörden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorausgehen muss, werden an der FSM alle eingegangenen Hinweise und Beschwerden geprüft. Jugendschutz.net wiederum wird im großem Umfang eigenaktiv tätig

und spiegelt vor allem das Resultat gezielter Recherchen zu bestimmten (vorab ausgewählten) Jugendschutzbereichen wider.

³ Eine negativ konnotierte Berichterstattung der rechten Szene ist dabei durchaus erwünscht – Mitglieder reagieren auf sie sogar mit Stolz, da in ihrer Ideologie ein Image intendiert ist, in dem sie als radikale Alternative zum bestehenden System gesehen werden (vgl. Neumann 2015).

⁴ Insgesamt 58 Prozent der im Jahr 2014 von jugendschutz.net aufgefundenen unzulässigen rechtsextremen Angebote wurden letztlich entfernt, wobei dieser Erfolg zu 95 Prozent durch den direkten Providerkontakt erzielt wurde (vgl. jugendschutz.net 2015b).

⁵ Das nur eines der Ergebnisse einer Inhaltsanalyse von 124 Liedtexten (und dem hier vermittelten Gedankengut), die im Verlauf der letzten 30 Jahre wegen ihrer extremistischen Darstellungen eine Indizierung durch die Bundesprüfstelle begründeten.

⁶ Bei den bislang wenig indizierten Medien aus dem linksradikalen Spektrum richten sich Gewaltaufrufe in erster Linie gegen Vertreter der Staatsmacht (v.a. Polizisten). Bekanntes Beispiel ist hier die Indizierung von zwei auf CD wiederveröffentlichten Tonträgern der Punkband *Slime* im Jahr 2011.

⁷ So veröffentlichte der Islamische Staat in der ersten Jahreshälfte 2015 mehrere Videos, die Exekutionen von Kriegsgefangenen durch 12- bis 14-Jährige zeigen. Durch das junge Alter der Akteure werden Entschlossenheit und Überlegenheit demonstriert, Schrecken und Schockwirkungen der Hinrichtungen und auch der Druck auf potenzielle Rekruten erhöht, sich der Organisation anzuschließen, da selbst Kinder bereit sind für Gott und Glaubensgeschwister zu kämpfen und zu töten (vgl. jugendschutz.net 2015c).

⁸ Mit der Verfügung des Bundesinnenministers vom 12. September ist es verboten, Kennzeichen des IS, darunter auch die Flagge mit dem islamischen Glaubensbekenntnis und dem Siegel des Propheten Mohammed, öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellung zu verwenden.

⁹ In diesem nur grob abgesteckten Rahmen kann der Salafismus auch für junge Menschen hierzulande die Anziehungskraft einer Utopie und von Auserwählung, Reintegration und Gemeinschaftserleben, (Ersatz-) Heimat und Gruppenidentität, Frömmigkeit und endogene Verortung, Befreiung von hiesigen Zwängen haben (vgl. Röhl 2016).

¹⁰ Die mit den Videos intendierte Propaganda für den bewaffneten Kampf gegen Nicht-Muslime ist nur ein Teil seiner besonderen Rolle in der IS-Medienorganisation *Al Hayat Media Centers*, die im August 2014 auch das Enthauptungsvideo des US-Journalisten James Foley veröffentlichte.

Literatur

- FSM – Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (Hrsg.) (2015): Jahresbericht 2014. Berlin.
 Glaser, Stefan & Frankenberger, Patrick (2016): Subtile Beeinflussung und offene Aufrufe zu

Hass und Gewalt. Erkenntnisse zu Islamismus im Internet aus Jugendschutzsicht. In: KJug, Jg. 61, Heft 1/2016, S. 8-11.

Glaser, Michaela (2016): Gewaltorientierter Islamismus im Jugendalter. Eine Diskussion vorliegender Erkenntnisse zu Hinwendungsmotiven und Attraktivitätsmomenten für junge Menschen. In: KJug, Jg. 61, Heft 1/2016, S. 3-7.

Hajok, Daniel (2016): Politischer Extremismus und religiöser Fundamentalismus. Zur Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle. In: KJug, Jg. 61, Heft 1/2016, S. 22-26.

Hajok, Daniel (2015): Zur Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle. Zahlen, Fakten und Tendenzen aus über 60 Jahren. In: BPJM-Aktuell, Jg. 23, Heft 3, S. 3-16.

Hajok, Daniel (2014): Schlaglichter aus 60 Jahren Bundesprüfstelle. Erweitertes Manuskript. In: BPJM-Aktuell, Jg. 22, Heft 4, S. 8-18.

jugendschutz.net (2015a): Jugendschutz im Internet. Ergebnisse der Recherchen und Kontrollen. Bericht 2014. Mainz.

jugendschutz.net (2015b): Rechtsextremismus online beobachten und nachhaltig bekämpfen. Bericht über Recherchen und Maßnahmen im Jahr 2014. Mainz.

jugendschutz.net (2015c): Islamismus im Internet. Propaganda – Verstöße – Gegenstrategien. Mainz.

Kaddor, Lamya (2015): Warum junge Deutsche zu Dschihadisten werden? In: BPJM-Aktuell, Jg. 23, Heft 4, S. 18-19.

KJM – Kommission für Jugendmedienschutz (Hrsg.) (2015): 6. Tätigkeitsbericht. März 2013 bis Februar 2015. Berlin.

Liesching, Marc (2012): Tatbestände der Jugendgefährdung. In: BPJM-Aktuell, Jg. 20, Heft 4, S. 4-9.

Meier, Petra (2015): Radikaler Islamismus und Islamfeindlichkeit – Beispiele der Jugendgefährdung aus der Spruchpraxis der BPJM. In: BPJM-Aktuell, Jg. 23, Heft 4, S. 19-22.

Neumann, Katharina (2015): Reziproke Effekte auf Rechtsextreme. Erweiterung des Modells und empirische Daten. In: Medien & Kommunikationswissenschaft, Jg. 63, Heft 2, S. 190-207.

Nolden, Dirk (2015): Fremdenfeindliche Hetze und neonazistische Parolen sind im Social Web alltägliche Realität. In: JMS-Report, Jg. 38, Heft 5/2015, S. 9.

Nordbruch, Götz (2014): »Da sind wir quasi Punks!« Facetten der Religiosität von muslimischen Jugendlichen. In: Thema Jugend, Heft 4/2014, S. 5-7.

Röll, Franz Josef (2016): Salafismus als Sinnangebot. In: KJug – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, Jg. 61, Heft 1, S. 12-16.

Spiegel Online (2016): Jahresbilanz 2015: Zahl der rechtsextremen Straftaten steigt um ein Drittel. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/statistik-zahl-rechtsextremer-straftaten-steigt-um-30-prozent-a-1076785.html>

Wegmann, Konstanze (2016): Entwicklungen des mit Liedtexten seit den 1980er-Jahren propagierten rechtsextremen Gedankenguts. Magisterarbeit, Masterstudiengang Kinder- und Jugendmedien. Universität Erfurt. ◆

»Kinderwagenkino« – Gelten die FSK-Altersfreigaben auch für Babys?

Britta Schülke

Das sogenannte »Kinderwagenkino«, welches Eltern mit ihren Babys besuchen können, um einen Kinofilm zu sehen, erfreut sich wachsender Beliebtheit. Ob in Berlin, München, Dortmund oder Bonn¹ – mittlerweile können in vielen deutschen Städten nach schwedischem Vorbild junge Familien mit Babys bis zu 18 Monaten aktuelle Kinofilme in kindgerechtem Ambiente meist vormittags sehen.² Im Wesentlichen geht es hierbei darum, Eltern die Möglichkeit zu geben, zusammen mit ihren Babys auch etwas für sich selbst zu unternehmen. Eltern von Babys sind meist den ganzen Tag mit nichts anderem als dem Kind beschäftigt, da ist ein Kinobesuch eine sehr willkommene Abwechslung.

Häufig handelt es sich bei den im »Babykino« gezeigten Filmen um solche, die mit den FSK-Freigaben »ab 6« oder »ab 12« versehen sind. Dass diese Altersgrenzen für die Eltern bindend sind, dürfte selbstverständlich und unproblematisch sein. Aber wie verhält es sich mit den Säuglingen, die auch Teil des Besuches sind bzw. auf deren Begleitung das Angebot, wie der Name »Kinderwagenkino« es schon deutlich macht, eindeutig ausgelegt ist.

Keine Relevanz für nicht öffentliche Filmveranstaltungen

Stellt das »Kinderwagenkino« eine private Veranstaltung dar, ist der Anwendungsbereich des Jugendschutzgesetzes nicht eröffnet, so dass es auf die Altersgrenzen i. E. nicht ankommt.³ Denn der § 11 Jugendschutzgesetz (JuSchG), der den Jugendschutz bei Filmveranstaltungen regelt, bezieht sich schon dem Wortlaut folgend auf öffentliche Filmveranstaltungen. Unter Öffentlichkeit in diesem Sinne wird die Besuchsmöglichkeit der Filmveranstaltung für eine Mehrzahl von Personen verstanden, die nicht durch persönliche Beziehungen untereinander und mit dem Veranstalter verbunden sind.⁴ Wenn die Veranstaltung von vornherein einen festumschlossenen Teilnehmerkreis hat, d.h. nur ein individuell namentlich bestimmter Personenkreis Zutritt hat und keine Spontanbesuche für jedermann möglich sind, greift § 11 JuSchG nicht.

Nicht öffentlich sind daher Filmveranstaltungen im privaten Kreis, wie z.B. ein DVD-Abend unter Freunden oder in einem festen Mütter-Kind-Kreis.

Relevanz für öffentliche Filmveranstaltungen

In aller Regel wird jedoch davon auszugehen sein, dass es sich bei dem »Kinderwagenkino« um eine öffentliche Filmveranstaltung handelt, zu der grundsätzlich eine Mehrzahl von Personen, die sich größtenteils weder untereinander noch den Veranstalter persönlich kennen, Zutritt hat und Spontanbesuche erwünscht sind. Gem. § 11 Abs. 1 JuSchG darf Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen grundsätzlich nur gestattet werden, wenn die

Die Autorin (Volljuristin) ist Justiziarin und Referentin für Kinder- und Jugendschutzrecht bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.

dort gezeigten Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 JuSchG zur Vorführung vor Ihnen freigegeben sind oder es sich um ein Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramm handelt, die vom Anbieter mit »Infoprogramm« oder »Lehrprogramm« gekennzeichnet sind. Dieser Erlaubnisvorbehalt wird bekannterweise in der Form gehandhabt, dass Filme nach § 14 Abs. 1 JuSchG je nach dem Grad ihrer Jugendbeeinträchtigung in eine der fünf in § 14 Abs. 2 JuSchG genannten Altersstufen »ab 0«, »ab 6«, »ab 12«, »ab 16« »ab 18« einzuordnen und zu kennzeichnen sind. Hat ein Film eine solche Kennzeichnung erhalten, ist er für Kinder und Jugendliche der entsprechenden Altersstufe freigegeben, so dass er nur von diesen angesehen werden darf. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jeweils nur Kinder und Jugendliche der zugelassenen Altersstufe die Filmveranstaltung besuchen.⁵ Die Alterskennzeichnungen der Filme, die im Rahmen des geläufigen Designs bei der Gestaltung der Bildträger und Hüllen der Filme gem. § 12 Abs. 2 JuSchG für jedermann gut sichtbar integriert sein müssen, sind das Ergebnis eines Verfahrens der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK).⁶ Verwaltungsrechtlich stellt die Altersfreigabe in Verbindung mit der